

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Am Kalten Hügel“ e.V. Naumburg und hat seinen Sitz in Naumburg.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer 45046 eingetragen. Er ist Mitglied im Regionalverband der Gartenfreunde „Saale-Unstrut-Querne“ e.V..

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

(1) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch ihre Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „steuervergünstigte Zwecke“. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Stadt und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit und dem körperlichen Bewegungsausgleich.

(4) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind Zweck und Ziel des Vereins gemäß § 2 zu unterstützen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der ständige Wohnsitz natürlicher Personen bzw. der Geschäftssitz juristischer Personen muss sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(3) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Vereinssatzung, der Finanz- und Beitragsordnung und die Rahmengartenordnung des Regionalverbands der Gartenfreunde „Saale-Unstrut-Querne“ e.V. an.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und Aushändigung der Satzung.

(5) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

(6) Der Abschluss eines Pachtvertrages für einen Kleingarten und die Aufnahme in den Verein wird von der Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 250,00 € abhängig gemacht.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- einen Antrag auf Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen,
- nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- diese Satzung, den abgeschlossenen Einzelpachtvertrag, die Rahmengenordnungsordnung des Regionalverbands der Gartenfreunde „Saale-Unstrut-Querne“ e.V. sowie die Ordnungen des Vereins einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen und Regeln innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten,
- bei Wohnungswechsel die neue Anschrift und bei Änderung der Kontaktdaten wie Telefonnummern und E-Mail-Adressen diese unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen bzw. für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen finanziellen Beitrag zu entrichten,
- für jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung in doppelter Ausführung vor Beginn der Baumaßnahme die Zustimmung des Vorstandes einzuholen,
- an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss
- Tod
- das Erlöschen des Vereins nach dessen Auflösung

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeitrag, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
- bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.

(4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

(2) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt durch schriftliche Zustellung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(3) Anträge zur Tagesordnung können bis 7 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7 Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen dem zustimmen.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt.

(6) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen. Die Abstimmung kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.

(7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen einladen. Ihnen kann Rederecht gewährt werden.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist jedoch nicht nach § 58 Nr. 4 BGB zu beurkunden. Es ist vom Protokollführer und Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang im Vereinsschaukasten zur Kenntnis zu geben.

(9) Vertreter des Regionalverbandes der Gartenfreunde „Saale-Unstrut-Querne“ e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.

(10) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beschlussfassung zur Satzung, Kleingartenordnung und Beitragsordnung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassungen über Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Gemeinschaftsleistungen, Abgeltungsbetrag für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden
- Beschlussfassung über Mahngebühren und Verzugszinsen
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassungen über Veränderungen des Vereins, Grundsatzfragen, Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

(2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Doppelfunktionen sind unzulässig.

(3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden allein im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuholen. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

(4) Aufgaben des Vorstandes:

- a) die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- b) Organisation der Verwaltung und Pflege des Vereinseigentums und der Gemeinschaftseinrichtungen,
- c) Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
- d) Organisation einer breiten Mitarbeit von Vereinsmitgliedern.

(5) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Arbeitsgruppen gebildet und Kommissionen berufen werden. Deren Leiter können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(7) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 10 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen, sowie Zuwendungen und Spenden.

Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis zum 21.01. fällig. Ist dieser Tag ein Samstag oder Sonntag sind die Mitgliedsbeiträge am nächsten folgenden Werktag fällig.

Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.

Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 100,00 € pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins. Er führt das Kassenbuch schriftlich oder elektronisch (bei Nutzung des PC sind Datensicherungen nach den anerkannten Regeln der Technik anzufertigen) mit den Belegen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

§ 13 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand 3 Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch diesen.

(2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre.

(3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse, der Konten und des Belegwesens vorzunehmen. Die Prüfung erstreckt sich auf buchhalterische Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand,
- Anschrift, Telefonnummern, E-Mail Adresse,
- berufliche Kenntnisse,
- Nummer(n) der gepachteten Parzelle(n), Funktion im Verein,
- Teilnahme an der Laubenversicherung und den Umfang der Risikoabsicherung,
- Verbrauchszahlen aus der Strom- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung,
- Stundenanzahl für die Ableistung der Pflichtstunden,
- Bankverbindung bei Teilnahme am Lastschriftverfahren zum Einzug der Jahresrechnungen

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Regionalverbandes der Gartenfreunde "Saale-Unstrut-Querne" e.V. muss der Kleingartenverein "Am Kalten Hügel" e.V. die Daten seiner Mitglieder [

- Name, Vorname, Geburtsdatum,
- Anschrift, Telefonnummern, E-Mail Adresse,
- Nummer(n) der gepachteten Parzelle(n), Funktion im Verein,
- Teilnahme an der Laubenversicherung und den Umfang der Risikoabsicherung

]

an den Regionalverband der Gartenfreunde "Saale-Unstrut-Querne" e.V. weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Webseite und in den Schaukästen des Vereins nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesetzlich notwendige Pflichtangaben in Veröffentlichungen (z.B. Impressum der Webseite).

Beim Austritt eines Mitglieds werden dessen Daten aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- e) Widerruf der Zustimmung zur Verwendung der übergebenen Daten

§ 15 Vereinsauflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen. Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen (der Mitglieder) an den Regionalverband der Gartenfreunde „Saale-Unstrut-Querne“ e.V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens im Regionalverband einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Regionalverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.04.2018 in Naumburg beschlossen. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Ausnahmen sind die vom Registergericht geforderten juristischen Einschränkungen oder Ergänzungen, desgleichen die Forderungen des Finanzamtes, die der Vorstand vornehmen kann.

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Naumburg, den 07.04.2018

gez. Jens Beyer
Vorsitzender

gez. Sabine Biernacki
Versammlungsleiter